

## **Stadt Bad Honnef**

### **Satzung der Stadt Bad Honnef über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und für den Besuch der Offenen Ganztagschule (OGS) sowie die Förderung der Kindertagespflege vom 22.6.2015**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW.S. 208), der §§ 22 bis 24 sowie § 90 Abs.1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl.I.S.2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 21.01.2015 (BGBl.I.S. 10), der §§ 1 Absatz 4, 2. HS, 4, 17, 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern für das Land Nordrhein-Westfalen (Kinderbildungsgesetz – KiBiz NRW) vom 30.10.2007 (GV.NRW.S.462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GV.NRW.S. 336) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRWS.687), sowie des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV.NRW.S.102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2015 (GV.NRW.S309) hat der Rat der Stadt Bad Honnef in seiner Sitzung vom 18.6.2015 folgende Satzung beschlossen:

#### **I. Abschnitt**

##### **§ 1**

#### **Art der Beiträge, Zuständigkeit**

- (1) Die Stadt Bad Honnef erhebt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen dieser Satzung für folgende Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 2 Absatz 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII sowie § 5 KiBiz NRW in Verbindung mit . § 9 Abs. 3 SchulG NRW öffentlich rechtliche Beiträge (= Elternbeiträge):
  1. Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Sinne der §§ 22, 24 SGB VIII in Verbindung mit §§ 1 Absatz 1, 3, 13 ff. KiBiz NRW,
  2. Angebote zur Förderung von Kindern in Tagespflege gemäß §§ 22 bis 24 SGB VIII durch geeignete Tagespflegepersonen im Haushalt der Tagespflegeperson, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen im Sinne der §§ 4 Absatz 4, 17 KiBiz NRW,.
  3. Angebote für außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote der Offenen Ganztagschule (OGS) im Sinne des § 5 KiBiz NRW in Verbindung mit . § 9 Abs. 3 SchulG NRW und des Erlasses für gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I v. 23.12.2010 in der Fassung der Änderung vom 15.01.2015.
- (2) Die Elternbeiträge werden vorbehaltlich besonderer Bestimmungen in § 10 dieser Satzung als volle Monatsbeiträge erhoben.

##### **§ 2**

#### **Beitragspflichtige**

- (1) Die Elternbeiträge sind von den Eltern (§ 1 Absatz 4 KiBiz NRW), wenn sie mit dem Kind, das ein Betreuungsangebot nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 dieser Satzung in Anspruch nimmt, zusammen leben, zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommens-

steuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten diese Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

- (2) Bei Kindern in Heimerziehung nach § 34 SGB VIII, die eine Einrichtung im Sinne des § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 dieser Satzung besuchen, wird kein Elternbeitrag erhoben.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu Elternbeiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen.

### **§ 3**

#### **Beitragsrelevantes Einkommen**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) („Bruttoeinkommen“). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Dem Einkommen im Sinne des § 3 Absatz 1 dieser Satzung sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und den entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem bis zum 31.12.2006 geltenden Bundeserziehungsgeldgesetz und Geldleistungen nach § 23 Absatz 2 SGB VIII bzw. nach § 33 in Verbindung mit § 39 SGB VIII sind nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt.
- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem ermittelten Einkommen ein Betrag in Höhe von 10 v.H. der Einkünfte aus dem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen.
- (5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Absatz 6 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (6) Für die Bestimmung des beitragsrelevanten Einkommens ist grundsätzlich auf das Einkommen des Kalenderjahres (= Jahreseinkommen) abzustellen, das nach den Angaben der Eltern (§ 5 Absatz 1 und Absatz 2 dieser Satzung) zu ihrer Einkommensgruppe im vorangegangenen Kalenderjahr (= Kalendervorjahreseinkommen) erzielt worden ist.
- (7) Wird bei der Beitragsfestsetzung im laufenden Jahr im Rahmen der Prüfung der Elternangabe im Sinne des § 5 Absatz 1 und 2 dieser Satzung festgestellt, dass das Monatseinkommen des letzten Monats vor dem Zugang der Elternangabe – multipliziert mit 12 – einen Betrag ergibt, der voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist, als das Jahreseinkommen des der Angabe vorangegangenen Jahres, wechselt die Bemessungsgrundlage für den zu leistenden Elternbeitrag vom Kalendervorjahreseinkommen zu einem zu prognostizierenden Ersatzwert für das Jahresein-

kommen im laufenden Jahr. Zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen sind in die Einkommensermittlung einzubeziehen. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt der Veränderung folgt. Der im Wege der Prognose ermittelte Ersatzwert ist nur so lange zugrunde zu legen, solange es an ausreichenden Erkenntnissen für das aktuelle Jahreseinkommen fehlt.

- (8) Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung ist das gesamte tatsächliche (Jahres-)Einkommen im Jahre der Beitragspflicht zugrunde zu legen.
- (9) Bei einer geringfügigen Überschreitung der Beitragsstufe, die sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung entsprechend dem Bruttojahreseinkommen ergibt, besteht die Möglichkeit, eine Minderung des Beitrags zu beantragen (Progressionsausgleich). Als geringfügige Überschreitung wird ein Betrag bis zur Höhe der Differenz zwischen den jeweils betroffenen Beitragsstufen verstanden. Der geminderte Beitrag berechnet sich wie folgt: Beitrag der voranstehenden Beitragsstufe zuzüglich des Anteils am Bruttojahreseinkommen, um den die Einkommensstufe überschritten wird. Der Antrag ist schriftlich im Rahmen der Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung zu stellen und mit den Einkommensunterlagen einzureichen.<sup>1</sup>
- (10) Das Einkommen eines Kalenderjahres ist auch dann für die Bemessung der Beitragshöhe maßgeblich, wenn das Kind nicht während des gesamten Kalenderjahres ein Betreuungsangebot im Sinne des § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 dieser Satzung besucht bzw. besucht hat.
- (11) Eine Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn und solange sich der bzw. die Beitragspflichtige/n durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bad Honnef zur Zahlung des jeweils höchsten nach der jeweils maßgeblichen Anlage I, II und III für die Satzung ausgewiesenen Elternbeitrages verpflichten.
- (12) Das maßgebliche Einkommen ist das nach den vorgenannten Absätzen berechnete Jahreseinkommen
- (13) Das anzurechnende maßgebliche Jahreseinkommen wird bei den Betreuungsangeboten im Sinne des § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 dieser Satzung (Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege) um den Grundfreibetrag in Höhe von 17.000 Euro vermindert.
- (14) Beim Betreuungsangebot im Sinne des § 1 Absatz 1 Ziffer 3 dieser Satzung (Offene Ganztagschule) erfolgt eine Deckelung nach den gesetzlichen Vorgaben in Form des Höchstbeitrages von 170,00 Euro monatlich.

#### **§ 4**

#### **Beitragsermäßigung/Erlass**

- (1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem 01. Dezember für maximal zwölf Monate beitragsfrei. Eine vorzeitige Einschulung vor Eintritt der gesetzlichen Schulpflicht im Sinne des §35 Abs.2 SchulG NRW begründet keinen Anspruch auf eine Rückerstattung geleis-

---

<sup>1</sup> Berechnungsbeispiel siehe Anlage I

teter Elternbeiträge, die im dann letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung für die Monate August bis einschließlich November zu leisten sind. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz. 3 SchulG NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise zwei Jahre (§ 23 Absatz. 3 KiBiz).

- (2) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig ein Betreuungsangebot im Sinne des § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 dieser Satzung, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Betreuungsverhältnis. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsermäßigung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als 1. Kind das Kind, das sich in der Betreuungsform mit dem höchsten Beitrag befindet. Als 2. Kind wird das Kind berücksichtigt, welches den zweithöchsten Beitrag zahlen würde. Ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege nach § 23 Absatz. 3 KiBiz NRW nicht beitragspflichtig, wird auch für die Geschwisterkinder, die in einer Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflege oder der Offenen Ganztagschule betreut werden, kein Elternbeitrag erhoben. Es wird keine Ermäßigung für Bis-Mittag-Betreute Kinder in der Offenen Ganztagschule gewährt.
- (3) Eine Beitragsermäßigung wird nur gewährt, wenn die betroffenen Kinder ihren Hauptwohnsitz in Bad Honnef haben und ein Betreuungsangebot im Sinne des § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 dieser Satzung in Bad Honnef besuchen.
- (4) Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), des Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) oder des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) werden für die Dauer des Leistungsbezuges vom Beitrag befreit. Der jeweilige Leistungsbezug ist gegenüber der Stadt Bad Honnef durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen.
- (5) Auf Antrag soll gemäß § 90 Absatz 3 SGB VIII der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die Bestimmungen der §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des SGB XII entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft. Bei der Einkommensberechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

## **§ 5 Auskunfts- und Anzeigepflicht**

- (1) Um die Festsetzung der Elternbeiträge zu ermöglichen, sind die Beitragspflichtigen verpflichtet, innerhalb von vier Wochen nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse zu geben sowie diese Angaben durch entsprechende Belege nachzuweisen.
- (2) Der bzw. die Beitragspflichtige/n sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen. Einer gesonderten Aufforderung bedarf es hierzu nicht.
- (3) Kommen der bzw. die Beitragspflichtige/n seinen bzw. ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der jeweils höchsten Beitragsstufe festgesetzt.
- (4) Die Auskunfts- und Anzeigepflicht besteht gegenüber der Stadt Bad Honnef und ist durch schriftliche Erklärung zu erfüllen.

## **§ 6 Festsetzung des Elternbeitrages**

Die Festsetzung des Elternbeitrages für die Inanspruchnahme eines Betreuungsangebots im Sinne des § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 dieser Satzung erfolgt durch Bescheid der Stadt Bad Honnef.

## **§ 7 Beitragshöhe**

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen, dem benötigten Betreuungsumfang und dem Alter der Kinder sozial gestaffelt
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus den Anlagen I, II und III dieser Satzung. Die Höhe des Elternbeitrages wird im Bereich der Kindertagespflege begrenzt durch die Höhe der Fördersumme.
- (3) Die Beitragspflicht für die Inanspruchnahme eines Betreuungsangebots im Sinne von § 1 Absatz 1 Ziffer 3 dieser Satzung besteht ungeachtet der Wirksamkeit des mit dem Träger geschlossenen Betreuungsvertrages.
- (4) Für Kinder im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres wird der 1,25 fache Beitragssatz erhoben.
- (5) Wird die Kindertagespflege ergänzend zu einem Angebot in Kindertageseinrichtungen in Anspruch genommen (Randzeitenbetreuung), wird zu dem Elternbeitrag für die Einrichtung zusätzlich ein Beitrag für die Kindertagespflege in gleicher Höhe wie bei alleiniger Nutzung der Tagespflegestelle erhoben.
- (6) Der Elternbeitrag für Pflegeeltern gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung bemisst sich nach der Elternbeitragsstaffelung für die zweite Einkommensgruppe, es sei denn, die Pflegeeltern gehören nach ihrem eigenen Einkommen in die erste Einkommensgruppe.
- (7) Die Elternbeiträge gemäß der Anlagen I und III zu dieser Satzung erhöhen sich jährlich ab 01.08.2016 prozentual um 1,5 % in Anlehnung an § 19 Absatz 2 KiBiz NRW sowie in Anlehnung an Nr. 5.4.1 des Erlasses über Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich v. 12.02.2003. Die Elternbeiträge gemäß der Anlage II orientieren sich an den Elternbeiträgen der Anlage I. Die Beiträge werden auf volle Eurobeträge aufgerundet.
- (8) Für die Verpflegung der Kinder kann durch die jeweiligen Träger ein zusätzliches Entgelt für das Mittagessen erhoben werden.

## **§ 8 Überprüfung**

Die Stadt Bad Honnef ist unabhängig von den in § 5 dieser Satzung genannten Auskunftspflichtigen und Anzeigepflichtigen berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der bzw. des Beitragspflichtigen zu überprüfen.

## **§ 9 Fälligkeit und Ausgleich von Unterschiedsbeträgen**

- (1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus bis zum 3. eines jeden Monats zu zahlen. Die Fälligkeit für eine Beitragsnachforderung beträgt einen

Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides. Die Elternbeiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, grundsätzlich unabhängig von An- und Abwesenheitszeiten des Kindes (Ferien, Krankheit etc.).

- (2) Die Zahlungen sind bargeldlos auf das im Festsetzungsbescheid im Sinne des § 6 dieser Satzung angegebene Konto zu leisten. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Zahlungspflichtigen ihre Einwilligung zum Lastschriftinzugsverfahren geben.
- (3) Etwaige, sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebene Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebene Nachzahlungsverpflichtungen sind, unter Beachtung des § 9 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung, zu erfüllen.

## **§ 10** **Umfang der Beitragspflicht**

Der Umfang der Beitragspflicht ergibt sich aus den Anlagen I, II und III zu dieser Satzung.

- (1) Beitragszeitraum für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung und der Offenen Ganztagschule ist das Kindergarten- bzw. Schuljahr (01.08. – 31.07.). Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag abgeschlossen wird und in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kindergarten- bzw. Schuljahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt.
- (2) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflege und der Offenen Ganztagschule sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Der Elternbeitrag wird in der Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflege für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben. Die unterschiedlichen Beitragssätze, je nach Inanspruchnahme der Leistung ergeben sich aus den Anlagen I und II zu dieser Satzung.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Zuzug und Wegzug, Schulwechsel oder bei langfristigem krankheitsbedingtem Fehlen eines Kindes, kann der Beitragszeitraum auf Antrag verkürzt werden. Die Zahlungspflicht endet in diesem Falle zum 01. des Monats, der auf den vom Träger der Kindertageseinrichtung/Offenen Ganztagschule im Sinne des § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 dieser Satzung bestätigten Abmeldetermin folgt.
- (4) Die Beitragspflicht in der Kindertagespflege beginnt mit dem ersten Betreuungstag. Der Beitragszeitraum entspricht der Dauer der Betreuung des Kindes in der Kindertagespflege. Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis innerhalb eines laufenden Monats, werden die Elternbeiträge für diese/n Monat/e anteilig auf der Grundlage der geleisteten Betreuungstage gewährt.
- (5) Eine Umgehung der Beitragspflicht durch eventuelle Kündigung des Betreuungsvertrages vor bzw. in den Ferienmonaten ist ausgeschlossen.

## **II. Abschnitt**

### **Förderung der Kindertagespflege im Sinne der §§ 22, 23 und 24 SGB VIII in Verbindung mit §§ 4, 17 KiBiz**

#### **§ 11 Kindertagespflege**

Die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

#### **§ 12 Fördervoraussetzungen**

- (1) Die Erziehungsberechtigten und das Kind müssen ihren Hauptwohnsitz in Bad Honnef haben.
- (2) Voraussetzung für die Gewährung der Förderung für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben ist, dass die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt
  - einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder
  - eine Erwerbstätigkeit aufnehmen,
  - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme,
  - in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder
  - an Maßnahmen zur Eingliederung im Sinne des vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder
  - Arbeit suchend sind oder
  - ohne diese Leistungen eine dem Kindeswohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.
- (3) Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben einen Anspruch auf Förderung, wenn diese Leistung für die Entwicklung zu einer verantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.  
Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres sollen vorrangig in Kindertageseinrichtungen oder schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Eine Förderung der Kindertagespflege kann in den Fällen gewährt werden, in denen ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung steht.
- (4) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Absatz 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII wird erteilt, wenn:
  - sich die Tagespflegepersonen durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen und
  - sie über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen von mindestens 80 Stunden erworben haben und sich kontinuierlich durch weitere Qualifizierungsmaßnahmen fortbilden. Die Kosten für die Qualifizierungskurse werden zu 50% von der Stadt Bad Honnef bei Nachweis übernommen.

Die Erteilung der Pflegeerlaubnis erfolgt durch eine Prüfung mittels:

- Auswertung der Bewerberbögen,
- Hinzuziehung der polizeilichen Führungszeugnisse aller im Haushalt lebender Erwachsenen,
- Ärztlicher Atteste zum Ausschluss von Suchtabhängigkeit und ansteckenden Krankheiten aller im Haushalt lebender Erwachsenen,
- im persönlichen Gespräch, sowie
- Überprüfung der Geeignetheit der Räumlichkeiten und den Nachweis der Qualifizierung.

Die Erteilung der Pflegeerlaubnis erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben für fünf Jahre.

### **§ 13 Förderung**

- (1) Die Geldleistung umfasst:
  - a. die pauschale Erstattung der Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand (Betriebskostenpauschale) entstehen,
  - b. einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung,
  - c. die Erstattung nachgewiesener, angemessener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege,
  - d. die hälftige Erstattung für eine nachgewiesene, angemessene Alterssicherung entsprechend dem Hebesatz der gesetzlichen Rentenversicherung,
  - e. die hälftige Erstattung für Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge entsprechend dem Hebesatz der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.
- (2) Der Fördersatz für die Kindertagespflege wird, ausgehend von einer Betreuung von 40 Stunden wöchentlich, auf 953,- € (653,- € ohne Betriebskosten bei Betreuung im elterlichen Haushalt) monatlich festgesetzt. Auf die in der Anlage IV beiliegende Tabelle wird verwiesen. Erfolgt Kindertagespflege in einem Umfang von weniger als 10 Stunden wöchentlich und nicht länger als 3 Monate, kommt eine Förderung nicht in Betracht.
- (3) Die Geldleistung wird pauschal entsprechend dem benötigten Betreuungsumfang festgesetzt. Dieser ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten. Kurze Unterbrechungen der Betreuungszeiten, z.B. Krankheit des Tagespflegekindes oder der Tagespflegeperson, Urlaub sowie kurzzeitig auftretende Über- und Unterschreitungen der Betreuungszeiten, sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten.
- (4) Wird in nachgewiesenen, erforderlichen Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson gewährleistet, erhält auch die Vertretungsperson die entsprechende Geldleistung.
- (5) Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes, reduziert sich der Förderbetrag wegen des Wegfalls der Betriebskostenpauschale, ausgehend von einer Betreuung von 40 Stunden wöchentlich, um 300,- €. Bei einem abweichenden Betreuungsumfang verändert sich der Minderungsbetrag.
- (6) Die Förderung der Kindertagespflege nach § 11 Absatz 1 dieser Satzung erfolgt monatlich. Beginnt oder endet das Tagespflegeverhältnis innerhalb eines laufenden Kalendermonats, werden die Anerkennung der Förderleistung und die Förderung



des Sachaufwandes (Betriebskostenpauschale) anteilig auf der Grundlage der geleisteten Betreuungstage berechnet.

- (7) Leistungen nach § 13 Absatz 1, Buchstabe c bis e dieser Satzung werden den Tagespflegepersonen gewährt, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich der Stadt Bad Honnef ausüben und mindestens ein in Bad Honnef ansässiges Kind betreuen. Die Gewährung erfolgt monatlich einmal je Tagespflegeperson für den Zeitraum, in dem ein oder mehrere Tagespflegeverhältnisse bestehen.

### **III. Abschnitt**

#### **Angebote für außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote der Offenen Ganztagschule (OGS) im Sinne des § 5 KiBiz NRW in Verbindung mit § 9 Absatz 3 SchulG NRW**

##### **§ 14 Anmeldungen**

Die Anmeldung erfolgt beim Träger der OGS. Der Träger führt den Betrieb der OGS eigenverantwortlich. Die Stadt Bad Honnef stellt ihm die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Mittel nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung. Das Nähere regelt der Kooperationsvertrag. Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung und die hierin festgelegten Entgelttarife, die Durchführungsverordnung zur Aufnahme von OGS-Kindern sowie die jeweiligen pädagogischen Konzeptionen für die einzelnen Ganztagschulstandorte an. Mit Erteilung der Aufnahmebestätigung durch den Träger ist das Kind in der Offenen Ganztagschule aufgenommen.

##### **§ 15 Leistungen der Stadt Bad Honnef**

Neben der Festsetzung und dem Einzug der Elternbeiträge leistet die Stadt Bad Honnef die Förderung der Offenen Ganztagschule.

Die Stadt Bad Honnef fördert einen OGS Platz bzw. einen Platz in der Betreuung bis Mittag im Rahmen einer Jahreskindpauschale wie folgt:

OGS-Platz ohne sonderpädagogischen Förderbedarf	2.200,00 €
OGS Platz mit sonderpädagogischem Förderbedarf	2.400,00 €
Platz für die Betreuung bis Mittag (BMB / ÜMI)	1.100,00 €

In der Kindpauschale sind die entsprechenden Landeszuweisungen enthalten

### **IV Abschnitt**

##### **§ 16 Bußgeldvorschriften**

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2 b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 5 dieser Satzung bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

##### **§ 17 Datenschutzerklärung**

Alle bei den Kindertagestätten, der Tagespflege und den OGS-Trägern mit der Durchführung der Aufgaben betrauten Personen sind bei Beginn ihrer Tätigkeit auf die Wahrung des Datengeheimnisses nach § 6 Datenschutzgesetz NRW zu verpflichten. Eine von diesen Personen unterschriebene Verpflichtungserklärung ist zur Niederschrift bei der Stadt Bad Honnef bei Beginn der Betreuung bzw. zum Schuljahresbeginn vorzulegen.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Bad Honnef über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen vom 30.08.2013, die Satzung der Stadt Bad Honnef über die Finanzierung der städtischen Offenen Ganztagschulen im Primarbereich (OGS) in Bad Honnef einschließlich der Erhebung von Elternbeiträgen vom 19.05.2014 und die Satzung über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege vom 24.06.2008 in der Fassung vom 01.08.2014 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Vorstehende Satzung der Stadt Bad Honnef über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und für den Besuch der Offenen Ganztagschule (OGS) sowie die Förderung der Kindertagespflege wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Bad Honnef, den 22.6.2015

Der Bürgermeister

gez. Otto Neuhoff

## ANLAGE I Beitragstabelle Kindertageseinrichtung

Kindertagesstätte :Beitragsstaffelung (Monatsbeiträge) ab 01.08.2015									
Beitrags- stufe	Einkommens- stufe (Bruttojahres- einkommen)	Freibetrag	Bruttojahres- einkommen abzgl. Freibetrag	Kinder über 3 Jahre			Kinder unter 3 Jahre		
				25 Stunden pro Woche	35 Stunden pro Woche	45 Stunden pro Woche	25 Stunden pro Woche	35 Stunden pro Woche	45 Stunden pro Woche
1	bis 17.000 €	- 17.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2	bis 29.000 €	- 17.000 €	12.000 €	14 €	19 €	25 €	17 €	24 €	31 €
3	bis 41.000 €	- 17.000 €	24.000 €	28 €	39 €	50 €	35 €	49 €	63 €
4	bis 53.000 €	- 17.000 €	36.000 €	42 €	58 €	75 €	52 €	73 €	94 €
5	bis 65.000 €	- 17.000 €	48.000 €	70 €	97 €	125 €	87 €	122 €	156 €
6	bis 77.000 €	- 17.000 €	60.000 €	125 €	175 €	225 €	156 €	219 €	281 €
7	bis 89.000 €	- 17.000 €	72.000 €	195 €	273 €	350 €	243 €	341 €	438 €
8	bis 101.000 €	- 17.000 €	84.000 €	250 €	350 €	450 €	313 €	438 €	563 €
9	bis 113.000 €	- 17.000 €	96.000 €	264 €	370 €	476 €	330 €	462 €	594 €
10	bis 125.000 €	- 17.000 €	108.000 €	278 €	389 €	501 €	347 €	486 €	625 €
11	über 125.000 €	- 17.000 €	über 108.000 €	292 €	409 €	526 €	365 €	511 €	657 €

### Beispiele zu § 3 Abs. 9:

#### Beispiel 1:

Bruttojahreseinkommen: 77.100€

Betreuung U3 (45 Stunden) Stufe 7: 438€

Antrag auf Minderung wird gestellt:

Beitrag Stufe 6: 281€

Übersteigender Anteil am Bruttojahreseinkommen: 100€ (77.100€ - 77.000€)

Beitrag in Stufe 7 gemäß Antrag: 381€

Beitrag gemäß Stufe 7: 438€

(nachrichtlich: Minderungsbetrag beträgt 57€)

#### Beispiel 2:

Antrag auf Minderung wird gestellt bei 77.350€

Betreuung U3 (45 Stunden) Stufe 7: 438€

Berechnung eines Minderungsbetrages:

Beitrag Stufe 6: 281€

Übersteigender Anteil am Bruttojahreseinkommen: 350€ (77.350€ - 77.000€)

Beitrag in Stufe 7 gemäß Antrag: 631€

Beitrag gemäß Stufe 7: 438€

Da der Beitragswert auf Antrag über dem Beitragsbetrag der Stufe gemäß Beitragstabelle liegt, kommt ein Minderungsbetrag nicht zum Tragen. Es wird der Regelbeitrag Stufe 7 erhoben.

## ANLAGE II Beitragstabelle Kindertagespflege

Kindertagespflege: Beitragsstaffelung (Monatsbeiträge) ab 01.08.2015										
				Kinder über 3 Jahre						
Beitragsstufe	Einkommensstufe	Freibetrag	Bruttojahreseinkommen abzgl. Freibetrag	15 Stunden pro Woche	20 Stunden pro Woche	25 Stunden pro Woche	30 Stunden pro Woche	35 Stunden pro Woche	40 Stunden pro Woche	45 Stunden pro Woche
1	bis 17.000 €	- 17.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2	bis 29.000 €	- 17.000 €	12.000 €	8 €	11 €	14 €	16 €	19 €	22 €	25 €
3	bis 41.000 €	- 17.000 €	24.000 €	17 €	22 €	28 €	33 €	39 €	44 €	50 €
4	bis 53.000 €	- 17.000 €	36.000 €	25 €	34 €	42 €	50 €	58 €	67 €	75 €
5	bis 65.000 €	- 17.000 €	48.000 €	42 €	56 €	70 €	83 €	97 €	111 €	125 €
6	bis 77.000 €	- 17.000 €	60.000 €	75 €	100 €	125 €	150 €	175 €	200 €	225 €
7	bis 89.000 €	- 17.000 €	72.000 €	117 €	156 €	195 €	234 €	273 €	311 €	350 €
8	bis 101.000 €	- 17.000 €	84.000 €	150 €	200 €	250 €	300 €	350 €	400 €	450 €
9	bis 113.000 €	- 17.000 €	96.000 €	158 €	211 €	264 €	317 €	370 €	423 €	476 €
10	bis 125.000 €	- 17.000 €	108.000 €	167 €	222 €	278 €	333 €	389 €	445 €	501 €
11	über 125.000 €	- 17.000 €	über 108.000 €	175 €	234 €	292 €	351 €	409 €	468 €	526 €

Kinder unter 3 Jahre										
Beitragsstufe	Einkommensstufe	Freibetrag	Bruttojahreseinkommen abzgl. Freibetrag	15 Stunden pro Woche	20 Stunden pro Woche	25 Stunden pro Woche	30 Stunden pro Woche	35 Stunden pro Woche	40 Stunden pro Woche	45 Stunden pro Woche
1	bis 17.000 €	- 17.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2	bis 29.000 €	- 17.000 €	12.000 €	10 €	14 €	17 €	21 €	24 €	28 €	31 €
3	bis 41.000 €	- 17.000 €	24.000 €	21 €	28 €	35 €	42 €	49 €	56 €	63 €
4	bis 53.000 €	- 17.000 €	36.000 €	31 €	42 €	52 €	63 €	73 €	84 €	94 €
5	bis 65.000 €	- 17.000 €	48.000 €	52 €	70 €	87 €	105 €	122 €	139 €	156 €
6	bis 77.000 €	- 17.000 €	60.000 €	94 €	125 €	156 €	188 €	219 €	250 €	281 €
7	bis 89.000 €	- 17.000 €	72.000 €	146 €	194 €	243 €	292 €	341 €	389 €	438 €
8	bis 101.000 €	- 17.000 €	84.000 €	188 €	250 €	313 €	375 €	438 €	500 €	563 €
9	bis 113.000 €	- 17.000 €	96.000 €	198 €	264 €	330 €	396 €	462 €	528 €	594 €
10	bis 125.000 €	- 17.000 €	108.000 €	208 €	278 €	347 €	417 €	486 €	556 €	625 €
11	über 125.000 €	- 17.000 €	über 108.000 €	219 €	292 €	365 €	438 €	511 €	584 €	657 €

### **ANLAGE III Beitragstabelle Offene Ganztageschule**

#### **OGS: Beitragsstaffelung (Monatsbeiträge) ab 01.08.2015**

<b>Beitrags- stufe</b>	<b>Einkommens- stufe</b>	<b>Monats- beitrag pro Kind</b>
1	bis 17.000 €	0 €
2	bis 29.000 €	50 €
3	bis 41.000 €	80 €
4	bis 53.000 €	100 €
5	bis 65.000 €	120 €
6	bis 77.000 €	150 €
7	über 77.000 €	170 €

#### **BMB/ÜMI: Beitragsstaffelung (Monatsbeiträge) ab 01.08.2015**

<b>Beitrags- stufe</b>	<b>Einkommens- stufe</b>	<b>Monats- beitrag pro Kind</b>
1	bis 17.000 €	0 €
2	bis 29.000 €	25 €
3	bis 41.000 €	40 €
4	bis 53.000 €	50 €
5	bis 65.000 €	60 €
6	bis 77.000 €	75 €
7	über 77.000 €	85 €

**Für Bis-Mittag-Betreute Kinder in der Offenen Ganztageschule wird keine Geschwisterkindermäßigung gewährt.**

## ANLAGE IV Tabelle über die Förderung der Kindertagespflege

### Förderung der Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson/in anderen geeigneten

#### Räumen:

	von 10-15 Std./wtl.	bis 20 Std./ wtl.	bis 25 Std./ wtl.	bis 30 Std./ wtl.	bis 35 Std./ wtl.	bis 40 Std./ wtl.	mehr als 40 Std./ wtl.
mtl. Kosten	358,--€	477,--€	596,--€	715,--€	834,--€	953,--€	1.058,--€

#### Förderung der Kindertagespflege im Haushalt der Eltern:

	von 10-15 Std./wtl.	bis 20 Std./wtl.	bis 25 Std./wtl.	bis 30 Std./wtl.	bis 35 Std./wtl.	bis 40 Std./wtl.	mehr als 40 Std./wtl.
mtl. Kosten	245,--€	327,--€	408,--€	490,--€	572,--€	653,--€	725,--€